

Endgültige Bedingungen vom 14.07.2016

der UniCredit Bank Austria AG

im Rahmen des Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG anlässlich der Ausgabe von einer bis zu **EUR 40.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung von 2016-2023 (Nachhaltigkeits-GarantieAnleihe 2016-2023 Serie 117)**
ISIN AT000B044052

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 17. 6. 2016 samt den unten angeführten und allfälligen weiteren Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt; seine Gültigkeit endet mit Ablauf des 17. 6. 2017.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, seinen allfälligen Nachträgen und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Der Folgeprospekt wird auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht (www.bankaustria.at Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen ist der folgende Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 29. Juni 2016. Die relevanten Dokumente sind bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten¹ / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	117
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	<input checked="" type="checkbox"/> Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer	AT000B044052
3.	Festgelegte Währung	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/ Aufstockung:	<input checked="" type="checkbox"/> maximal EUR 40.000.000,--
	(1) Serie:	bis zu EUR 40.000.000,--
	(2) Tranche:	bis zu EUR 40.000.000,--
5.	(1) Ausgabepreis:	<input checked="" type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 3 % des Nennwertes <input checked="" type="checkbox"/> Erstausgabepreis 103 % des Nennwertes, in der Folge der Marktlage angepasst
	(2) Mindestzeichnungs-/ Höchstzeichnungsbetrag:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag entspricht Stückelung
6.	Festgelegte Stückelung (in Nominale):	EUR 1.000,--
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	<input checked="" type="checkbox"/> erster Tag des öffentlichen Angebotes 18.07.2016 Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten.

¹ www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten.jsp

	(2) Ausgabebetrag (Valuta/Erstvaluta):	06.09.2016
	(3) Verzinsungsbeginn:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
8.	Fälligkeitstag: Weitere Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	06.09.2023 <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> keine laufende Verzinsung. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis den Ertrag bis zur Endfälligkeit dar (siehe unten Punkt 22.3).
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> mindestens 100 % des Nennwertes und maximal 140 % des Nennwertes, siehe Punkte 22.(6) und 22.(7)
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rücknahmepflicht der Emittentin): Rückzahlung bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Zinszahlungsschwelle/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.[4/5/6/7] der Emissionsbedingungen)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Vorstandsbeschluss vom 11. Jänner 2016 <input checked="" type="checkbox"/> Aufsichtsratsbeschluss vom 15. Jänner 2016
14.	Vertriebsmethode:	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin

Bestimmungen zu Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes

22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestens 100 % pro festgelegter Stückelung und maximal 140 % pro festgelegter Stückelung (siehe Punkt/e 22 (6) und (7) der Endgültigen Bedingungen)																																																							
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar																																																							
	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	<input checked="" type="checkbox"/> Aktienkorb Basiswert ist ein Korb bestehend aus folgenden Korbbestandteilen: <table border="1" data-bbox="598 416 1442 875"> <thead> <tr> <th></th> <th>NAME</th> <th>Bloomberg</th> <th>ISIN</th> <th>Maßgebliche Heimatbörse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>BALOISE HOLDING AG</td> <td>BALN VX Equity</td> <td>CH0012410517</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>BRITISH LAND CO PLC</td> <td>BLND LN Equity</td> <td>GB0001367019</td> <td>London Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>GEBERIT AG</td> <td>GEBN VX Equity</td> <td>CH0030170408</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>HOME DEPOT INC</td> <td>HD UN Equity</td> <td>US4370761029</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>MARKS & SPENCER GROUP PLC</td> <td>MKS LN Equity</td> <td>GB0031274896</td> <td>London Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>NATIONAL GRID PLC</td> <td>NG/ LN Equity</td> <td>GB00B085NH34</td> <td>London Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>PHILIPS NV</td> <td>PHIA NA Equity</td> <td>NL0000009538</td> <td>Euronext Amsterdam</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>RED ELECTRICA CORPORACION SA</td> <td>REE SQ Equity</td> <td>ES0173093024</td> <td>Bolsa de Madrid</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>SAP SE</td> <td>SAP GY Equity</td> <td>DE0007164600</td> <td>Xetra Frankfurt</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>TERNA SPA</td> <td>TRN IM Equity</td> <td>IT0003242622</td> <td>Borsa Italiana</td> </tr> </tbody> </table>		NAME	Bloomberg	ISIN	Maßgebliche Heimatbörse	1	BALOISE HOLDING AG	BALN VX Equity	CH0012410517	SIX Swiss Exchange	2	BRITISH LAND CO PLC	BLND LN Equity	GB0001367019	London Stock Exchange	3	GEBERIT AG	GEBN VX Equity	CH0030170408	SIX Swiss Exchange	4	HOME DEPOT INC	HD UN Equity	US4370761029	New York Stock Exchange	5	MARKS & SPENCER GROUP PLC	MKS LN Equity	GB0031274896	London Stock Exchange	6	NATIONAL GRID PLC	NG/ LN Equity	GB00B085NH34	London Stock Exchange	7	PHILIPS NV	PHIA NA Equity	NL0000009538	Euronext Amsterdam	8	RED ELECTRICA CORPORACION SA	REE SQ Equity	ES0173093024	Bolsa de Madrid	9	SAP SE	SAP GY Equity	DE0007164600	Xetra Frankfurt	10	TERNA SPA	TRN IM Equity	IT0003242622	Borsa Italiana
	NAME	Bloomberg	ISIN	Maßgebliche Heimatbörse																																																					
1	BALOISE HOLDING AG	BALN VX Equity	CH0012410517	SIX Swiss Exchange																																																					
2	BRITISH LAND CO PLC	BLND LN Equity	GB0001367019	London Stock Exchange																																																					
3	GEBERIT AG	GEBN VX Equity	CH0030170408	SIX Swiss Exchange																																																					
4	HOME DEPOT INC	HD UN Equity	US4370761029	New York Stock Exchange																																																					
5	MARKS & SPENCER GROUP PLC	MKS LN Equity	GB0031274896	London Stock Exchange																																																					
6	NATIONAL GRID PLC	NG/ LN Equity	GB00B085NH34	London Stock Exchange																																																					
7	PHILIPS NV	PHIA NA Equity	NL0000009538	Euronext Amsterdam																																																					
8	RED ELECTRICA CORPORACION SA	REE SQ Equity	ES0173093024	Bolsa de Madrid																																																					
9	SAP SE	SAP GY Equity	DE0007164600	Xetra Frankfurt																																																					
10	TERNA SPA	TRN IM Equity	IT0003242622	Borsa Italiana																																																					
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7																																																							
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	<p>Der endgültige Rückzahlungsbetrag je festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Berechnungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:</p> <p>EUR 1.000 x min [1,40; (max (1 ; Wertentwicklung des Basiswertes))]</p> $\text{Wertentwicklung des Basiswertes} = \sum_{i=1}^{10} w_i \times \frac{R_{i,\text{final}}}{R_{i,\text{initial}}}$ <p>wobei der Basiswert aus insgesamt 10 Aktien besteht (siehe oben Punkt 22 (1)), wobei jede Aktie mit einem Gewicht von 10 % (w_i) berücksichtigt wird.</p> <p>$R_{i,\text{initial}}$= Arithmetischer Durchschnitt der Schlusskurse von Korbbestandteil i an 13 Wertermittlungstagen $T_{i,\text{initial}}$ zu Laufzeitbeginn (siehe unten Punkt 22 (4)) und</p> <p>$R_{i,\text{final}}$= Arithmetischer Durchschnitt der Schlusskurse von Korbbestandteil i an 13 Wertermittlungstagen $T_{i,\text{final}}$ zum Laufzeitende (siehe unten Punkt 22 (4))</p> <p>Im Falle einer in der dargestellten Weise durchschnittlichen positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipiert der Schuldverschreibungsgläubiger bei Fälligkeit der Schuldverschreibung bis max. 140 % der Wertentwicklung (Obergrenze), zu 100 % an dieser Entwicklung.</p> <p>Die maximale Wertentwicklung ist mit dem Wert von 1,40 begrenzt, d.h. dass der maximale Rückzahlungsbetrag 140 % des Nennwertes, somit maximal EUR 1.400,-- pro festgelegter Stückelung betragen kann.</p> <p>Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert (i.e. EUR 1.000,-- pro festgelegter Stückelung).</p> <p>Diese Schuldverschreibung bezieht sich auf einen Aktienkorb bestehend aus 10 Aktien. Sie hat eine feste Laufzeit und wird am 06.09.2023 (Rückzahlungstermin) fällig.</p> <p>An 13 Wertermittlungstagen ($T_{i,\text{initial}}$) zu Laufzeitbeginn und an 13 Wertermittlungstagen ($T_{i,\text{final}}$) zum Laufzeitende werden die jeweiligen Schlusskurse der Aktien an der jeweils</p>																																																							

maßgeblichen Börse (Referenzpreise) festgestellt. Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin ergibt sich aus der Wertentwicklung des Aktienkorbes.

Diese berechnet sich in drei Schritten wie folgt:

1. Berechnung der jeweiligen Durchschnittswerte ($R_{i,initial}$, $R_{i,final}$) der Korbbestandteile (Aktien) in zwei Beobachtungszeiträumen:
Die an den Wertermittlungstagen zum Laufzeitbeginn ($T_{i,initial}$) (erster Beobachtungszeitraum) und den Wertermittlungstagen zum Laufzeitende ($T_{i,final}$) (zweiter Beobachtungszeitraum) für den jeweiligen Korbbestandteil (die jeweilige Aktie) festgestellten Referenzpreise werden addiert und durch die Anzahl der Wertermittlungstage – also jeweils 13 pro Beobachtungszeitraum – geteilt.
2. Berechnung der Wertentwicklung eines jeden Korbbestandteils (jeder Aktie) am Berechnungstag (31.08.2023):
Der Durchschnittswert ($R_{i,final}$) des jeweiligen Korbbestandteils (der jeweiligen Aktie) an den Wertermittlungstagen zum Laufzeitende ($T_{i,final}$) wird durch den Durchschnittswert ($R_{i,initial}$) des jeweiligen Korbbestandteils (der jeweiligen Aktie) an den Wertermittlungstagen zum Laufzeitbeginn ($T_{i,initial}$) geteilt.
3. Berechnung der Wertentwicklung des Aktienkorbes am Berechnungstag (31.08.2023):
Die berechneten Wertentwicklungen der Korbbestandteile (der jeweiligen Aktien) werden addiert und durch die Anzahl der Korbbestandteile (der Aktien) – also 10 – geteilt.

Am Rückzahlungstermin gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Die festgestellte durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes ist am Laufzeitende größer oder gleich eins (positiv), aber kleiner oder gleich 1,40. Anleger erhalten den Nennbetrag von EUR 1.000,-- multipliziert mit dieser durchschnittlichen Wertentwicklung des Aktienkorbes.
2. Die festgestellte durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes ist am Laufzeitende größer als 1,40. Anleger erhalten den Nennbetrag von EUR 1.000,-- multipliziert mit 1,40, somit den maximalen Rückzahlungsbetrag von EUR 1.400,--.
3. Die festgestellte durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes ist am Laufzeitende kleiner eins (negativ). Anleger erhalten den Nennbetrag von EUR 1.000,-- (Kapitalschutz durch die Emittentin).

Aufgrund der Bildung von Durchschnittswerten an je 13 Berechnungstagen im ersten sowie im letzten Jahr entspricht die Partizipation an einer positiven durchschnittlichen Wertentwicklung nicht den Kurswerten gerade zum Laufzeitende, sondern kann aufgrund der Durchschnittsbildung (deutlich) niedriger sein.

Beispiel 1:

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,initial}$) ermittelte Startwert einer der zehn Aktien ($R_{i,initial}$) ist 105,32.

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,final}$) ermittelte Endwert dieser Aktie ($R_{i,final}$) ist 98,25. Im zweiten Schritt muss der Endwert von 98,25 durch den Anfangswert von 105,32 dividiert werden. Dies ergibt ein Ergebnis von 0,93 für die durchschnittliche Wertentwicklung dieser Aktie.

Auf diese Weise wird die Wertentwicklung aller 10 Aktien festgestellt. Nun werden alle festgestellten Wertentwicklungen der Aktien addiert und anschließend wird der Durchschnitt daraus gebildet (das heißt, die Summe wird durch 10 dividiert). So erhält man die Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes. Das Gesamtergebnis kann höher oder niedriger sein als die Wertentwicklung eines Korbbestandteiles.

Beträgt das Gesamtergebnis beispielsweise 1,25, dann beträgt der Tilgungsbe-

trag EUR 1.250,-- pro investierten EUR 1.000,-- (d.s. EUR 1.000,-- festgelegte Stückelung multipliziert mit der positiven Wertentwicklung von 1,25).

Folgende Tabelle dient als Beispiel:

Aktien- korb	Durchschnitt- licher Wert des ersten Be- obachtungs- zeitraums $R_{i,initial}$ (Startwert)	Durchschnitt- licher Wert des zweiten Be- obachtungs- zeitraums $R_{i,final}$ (Endwert)	Durchschnittliche Wertent- wicklung der Aktie
Aktie (1)	105,32	98,25	0,93
Aktie (2)	9,08	15,51	1,71
Aktie (3)	329,25	476,58	1,45
Aktie (4)	119,96	107,87	0,90
Aktie (5)	5,22	9,22	1,77
Aktie (6)	12,57	16,89	1,34
Aktie (7)	23,3	19,24	0,83
Aktie (8)	78,43	110,58	1,41
Aktie (9)	68,49	43,56	0,64
Aktie (10)	4,84	7,36	1,52
Summe 1 bis 10			12,50
Durchschnittliche Wertentwicklung des Akti- enkorbes			12,50 : 10 = 1,25

Beispiel 2:

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,initial}$) ermittelte Startwert einer der zehn Aktien ($R_{i,initial}$) ist 101,25.

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,final}$) ermittelte Endwert dieser Aktie ($R_{i,final}$) ist 161,12. Im zweiten Schritt muss der Endwert von 161,12 durch den Startwert von 101,25 dividiert werden. Dies ergibt ein Ergebnis von 1,59 für die durchschnittliche Wertentwicklung dieser Aktie.

Auf diese Weise wird die Wertentwicklung aller 10 Aktien festgestellt. Nun werden alle festgestellten Wertentwicklungen der Aktien addiert und anschließend wird der Durchschnitt daraus gebildet (das heißt, die Summe wird durch 10 dividiert). So erhält man die festgestellte durchschnittliche Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes. Das Gesamtergebnis kann gleich, höher oder niedriger sein als die Wertentwicklung eines Korbbestandteiles.

Beträgt das Gesamtergebnis beispielsweise 1,50, dann beträgt der Tilgungsbetrag EUR 1.400,-- pro investierten EUR 1.000,-- (festgelegte Stückelung multipliziert mit der Obergrenze von 1,40 der positiven Wertentwicklung).

Beispiel 3:

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,initial}$) ermittelte Startwert einer der zehn Aktien ($R_{i,initial}$) ist 67,52. Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,final}$) ermittelte Endwert dieser Aktie ($R_{i,final}$) ist 98,61. Im zweiten Schritt muss der Endwert von 98,61 durch den Startwert von 67,52 dividiert werden. Dies ergibt ein Ergebnis von 1,46 für die durchschnittliche

		<p>Wertentwicklung dieser Aktie.</p> <p>Auf diese Weise wird die Wertentwicklung aller 10 Aktien festgestellt. Nun werden alle festgestellten Wertentwicklungen der Aktien addiert und anschließend wird der Durchschnitt daraus gebildet (das heißt, die Summe wird durch 10 dividiert). Auf diese Weise erhält man die Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes. Das Gesamtergebnis kann höher oder niedriger sein als die Wertentwicklung eines Korbbestandteiles.</p> <p>Das Gesamtergebnis ist beispielsweise 0,75. Der Tilgungsbetrag beträgt EUR 1.000,- pro investierten EUR 1.000,- (Mindesttilgungsbetrag pro festgelegter Stückelung EUR 1.000,-).</p> <p>Bei allen Korbbestandteilen (Aktien) des Aktienkorbes, die in einer anderen Währung als Euro berechnet werden, fließt der Aktienkurs an den Wertermittlungstagen mit seinem Absolutbetrag direkt in die Berechnung ein, unabhängig davon, in welcher Währung der Kurs angezeigt wird. Wechselkursveränderungen haben keine Auswirkung auf die Wertentwicklung des Basiswertes.</p> <p>Rundung der Beträge:</p> <p>Die in diesem Absatz genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.</p>																												
	(4) Berechnungstag/-e:	<p><input checked="" type="checkbox"/> 31.08.2023</p> <table border="1" data-bbox="630 958 1257 1688"> <thead> <tr> <th>Wertermittlungstage $T_{i,initial}$ (erster Beobachtungszeitraum):</th> <th>Wertermittlungstage $T_{i,final}$ (zweiter Beobachtungszeitraum):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>02.09.2016</td><td>31.08.2022</td></tr> <tr><td>04.10.2016</td><td>30.09.2022</td></tr> <tr><td>02.11.2016</td><td>31.10.2022</td></tr> <tr><td>02.12.2016</td><td>30.11.2022</td></tr> <tr><td>03.01.2017</td><td>30.12.2022</td></tr> <tr><td>02.02.2017</td><td>31.01.2023</td></tr> <tr><td>02.03.2017</td><td>28.02.2023</td></tr> <tr><td>03.04.2017</td><td>31.03.2023</td></tr> <tr><td>02.05.2017</td><td>28.04.2023</td></tr> <tr><td>02.06.2017</td><td>31.05.2023</td></tr> <tr><td>03.07.2017</td><td>30.06.2023</td></tr> <tr><td>02.08.2017</td><td>31.07.2023</td></tr> <tr><td>04.09.2017</td><td>31.08.2023</td></tr> </tbody> </table> <p>Wenn ein Wertermittlungstag für einen oder alle Korbbestandteile kein geplanter Handelstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der für alle Korbbestandteile ein geplanter Handelstag ist, der Wertermittlungstag für alle Korbbestandteile. Geplanter Handelstag ist ein im jeweiligen Börsenkalender vorgesehener Handelstag.</p> <p>Maßgebliche Börsen sind: SIX Swiss Exchange, London Stock Exchange, New York Stock Exchange, Euronext Amsterdam, Bolsa de Madrid, Xetra Frankfurt, Borsa Italiana</p>	Wertermittlungstage $T_{i,initial}$ (erster Beobachtungszeitraum):	Wertermittlungstage $T_{i,final}$ (zweiter Beobachtungszeitraum):	02.09.2016	31.08.2022	04.10.2016	30.09.2022	02.11.2016	31.10.2022	02.12.2016	30.11.2022	03.01.2017	30.12.2022	02.02.2017	31.01.2023	02.03.2017	28.02.2023	03.04.2017	31.03.2023	02.05.2017	28.04.2023	02.06.2017	31.05.2023	03.07.2017	30.06.2023	02.08.2017	31.07.2023	04.09.2017	31.08.2023
Wertermittlungstage $T_{i,initial}$ (erster Beobachtungszeitraum):	Wertermittlungstage $T_{i,final}$ (zweiter Beobachtungszeitraum):																													
02.09.2016	31.08.2022																													
04.10.2016	30.09.2022																													
02.11.2016	31.10.2022																													
02.12.2016	30.11.2022																													
03.01.2017	30.12.2022																													
02.02.2017	31.01.2023																													
02.03.2017	28.02.2023																													
03.04.2017	31.03.2023																													
02.05.2017	28.04.2023																													
02.06.2017	31.05.2023																													
03.07.2017	30.06.2023																													
02.08.2017	31.07.2023																													
04.09.2017	31.08.2023																													
	(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach 9.3.2 der Emissionsbedingungen																												

	<p>durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):</p>	<p>9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb:</p> <p>(A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „Ereignis“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.</p> <p>Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.</p> <p>(B) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.</p> <p>(C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung im Sinne des Punkts 9.1.2. eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag um acht Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Schlusskurs jener im Rahmen eines Aktienkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird am geplanten Wertermittlungstag festgestellt.</p> <p>(D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.</p> <p>Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kündigungsmöglichkeit der Emittentin bei Marktstörung gegeben</p>
	(6) Endgültiger Mindesttilgungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> 100 % des Nennwertes
	(7) Endgültiger Höchsttilgungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> 140 % des Nennwertes

	(8) Barriere/Barriereereignis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	06.09.2023
	Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> TARGET2 für Tilgungszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag für Wertermittlungstage: Geplante Handelstage an den relevanten Börsen: SIX Swiss Exchange, London Stock Exchange, New York Stock Exchange, Euronext Amsterdam, Bolsa de Madrid, Xetra Frankfurt, Borsa Italiana. Ein geplanter Handelstag ist ein im jeweiligen Börsenkalender vorgesehener Handelstag <input checked="" type="checkbox"/> für Berechnungstage: München (Sitz der Berechnungsstelle)
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Vertrieb:

24.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(2) Datum der Übereinkunft:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
25.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
26.	Gesamtprovision:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Regulation S. <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
28.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input checked="" type="checkbox"/> Angebot in Österreich ab 18.07.2016
29.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse <input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Angebot
30.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

.....
UniCredit Bank Austria AG

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend; siehe Punkt (2)
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	<input checked="" type="checkbox"/> Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 06.09.2017
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 1.460,--
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.
3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
4.	Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:	
	(1) Gründe für das Angebot:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input checked="" type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	<input checked="" type="checkbox"/> bis zu EUR 1.660,--
5.	Rendite (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
6.	Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und/oder dessen Volatilität erhältlich sind:	Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Basiswertes werden zur Verfügung gestellt unter: <input checked="" type="checkbox"/> www.bankaustria.at ; Navigationspfad: Börsen & Research / Wertpapiersuche sowie unter Startseite / Suchfunktion mittels Eingabe der ISIN oder des Produktnamens <input checked="" type="checkbox"/> www.onemarkets.at ; Navigationspfad: Investor Relations / Privatkunden / Märkte & Kurse / Wertpapiersuche – Suchfunktion mittels Eingabe der ISIN
7.	Angaben zur Abwicklung	
	ISIN-Code:	AT000B044052
	Abwicklungssystem:	<input checked="" type="checkbox"/> CCP.Austria
	Lieferung (Primärmarkt):	<input checked="" type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing: 06.09.2016 <input checked="" type="checkbox"/> Zug um Zug nach Erstvaluta: jeweils max. 5 Tage nach Zeichnung
	Name und Adresse der Zahlstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien
	Berechnungsstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank AG Arabellastr. 12 81925 München
	Rundung	Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
	Verwahrstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> OeKB CSD GmbH
	Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bedingungsgemäß vorgesehen
	Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.
8.	Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:	
	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Nachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.

	Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 des Basisprospekts
	Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.4 des Basisprospekts
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

Anlage 1

Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 17. 6. 2016

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29. Juni 2016 (nachstehend die „Zusammenfassung“ und der „Basisprospekt“) anlässlich der Ausgabe von einer

bis zu **EURO 40.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung von 2016-2023 (Nachhaltigkeits-GarantieAnleihe 2016-2023 Serie 117)**
ISIN AT000B044052

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabellen aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis „Entfällt“ gekennzeichnet.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: „die Wertpapiere“) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung	Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Hinweise für Anleger	<p>Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad „Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung“ veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.</p> <p>Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p>

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma „UniCredit Bank Austria AG“. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner „Bank Austria“.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. Die EU-Verordnungen CRR (Capital Requirements Regulation) und CRD IV (Capital Requirements Directive) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU-Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM-Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsootsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa (CEE Tochtergesellschaften). Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotentialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren „Strategischen Plan 2018“ und informierte über ihre Zielkennzahlen und angedachte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen, unter anderem, eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität, wie zum Beispiel das Retail Banking Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Subholding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. bis Ende 2016. Es wird erwartet, dass sich durch diese Übertragung der CEE Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden. In der Folge spezifizierte die Emittentin am 15. Dezember 2015 ihren Plan in Bezug auf ihr Retail Banking Geschäft, welcher eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen wie die Reduktion von Personal- und Sachkosten, die Anpassung der Größe des Filialnetzes und eine Kapazitätsanpassung der Back Office und Supportfunktionen beinhaltet, um bis 2018 weitere Einsparungen zu erzielen. Somit wird die Emittentin weiterhin auf ein Universalbank-Geschäftsmodell setzen und alle Beratungs- und Verkaufsschienen, insbesondere das Retail-Geschäft, weiterhin nutzen.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014 und 2015 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischeninformationen zum 31. März 2016 ¹ entnommen:			
				3-Monatsbasis 31. März (ungeprüft, konsolidiert) in Mio. €	Jahresabschluss 31. Dezember (geprüft, konsolidiert) in Mio. €
		2016	2015²	2015	2014³
Erfolgszahlen⁴					
Nettozinsertrag		826	820	3,386	3,511
Provisionsüberschuss		339	341	1,439	1,364
Handelsergebnis		78	108	420	487
Betriebsserträge		1,369	1,387	5,875	5,982
Betriebsaufwendungen		-755	-753	-3,076	-3,136
Betriebsergebnis		615	634	2,800	2,846
Kreditrisikoaufwand		-144	-210	-1,007	-782
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand		471	424	1,792	2,064
Ergebnis vor Steuern		117	313	1,621	1,733
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen		59	199	1,325	1,329
Volumenzahlen					
Bilanzsumme		197.827		193.638	189.118
Forderungen an Kunden		117.064		116.377	113.732
Primärmittel (Periodenende)		142.608		139.148	132.285
Eigenkapital		15.655		15.394	14.925
RWA insgesamt		128.861		128.259	130.351
Wichtige Kennzahlen					
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ⁵		1,7%		9,4%	9,7%
Cost/income ratio ⁶ (ohne Bankenabgaben)		55,1%		52,3%	52,4%
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen) ⁷		0,49%		0,86%	0,68%
Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende) ³		82,1%		83,6%	86,0%
Leverage ratio ⁸		5,8%		5,8%	5,6%
Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁹		11,2%		11,0%	10,3%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Perio- denende, bezogen auf alle Risiken) ⁹		11,2%		11,0%	10,3%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁹		15,1%		14,9%	13,4%
		<ul style="list-style-type: none"> Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2015) nicht wesentlich verschlechtert. Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten. 			

¹ Quellen: am 11. 5. 2016 veröffentlichte Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams https://www.bankaustria.at/files/IR_Release_1016_DE.pdf; Geschäftsbericht 2015 [https://www.bankaustria.at/files/GB2015_DE\(1\).pdf](https://www.bankaustria.at/files/GB2015_DE(1).pdf) und Geschäftsbericht 2014 https://www.bankaustria.at/files/GB2014_DE.pdf

² Angepasst, um Struktur und Methodik der Zwischenfinanzinformationen zum 31. 3. 2016 zu entsprechen (2015 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen).

³ GuV-Vergleichszahlen für 2014 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2015 zu entsprechen (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2015).

⁴ Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäftsberichts oder der jeweiligen IR Release (i. e. dem von der Emittentin in verkürzter Form als Pressemitteilung/Investorenmitteilung vorbereiteten konsolidierten Finanzbericht).

⁵ Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen

⁶ Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis

⁷ Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen

⁸ Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel III Übergangsbestimmungen

⁹ Kapitalquoten 2016, 2015 und 2014 gemäß Basel III Übergangsbestimmungen

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A und ist daher von dieser abhängig; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2015¹. In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.300 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme². Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.</p> <p>Im Zuge der Realisierung eines Mehrjahresplans ist beabsichtigt die Beteiligungen der Emittentin an ihren Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa bis Ende 2016, vorbehaltlich der Organbeschlüsse, an die UniCredit S.p.A. zu transferieren. Es wird erwartet, dass sich durch die Übertragung der CEE-Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden.</p>
B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2016 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der „Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten“, einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	<p>Langzeit-Emittentenrating: Fitch: BBB+ Standard & Poor's: BBB Moody's: Baa2</p> <p>Entfällt; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.</p>

¹ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html)

² Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2015 (www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-1143146321166842713-1-1-NA.pdf) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2016.pptx)

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Schuldverschreibung, ohne periodische Verzinsung, deren Tilgung an einen Aktienkorb als Basiswert gebunden ist s. auch C.8 und C.9.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf basiswertabhängige Tilgung; siehe auch C.9 und C.10. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis bzw. Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Tilgungszahlung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Marktstörungen, Anpassungen und Kündigung: Die Tilgung der Schuldverschreibung hängt von einem Aktienkorb als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. Ist solcherart keine Anpassung der Wertfeststellung möglich, kann es zu einer Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kommen (Marktstörungen, Anpassung und Kündigung gemäß den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.
C.9	• nominaler Zinssatz	Entfällt. Die Schuldverschreibung weist keinen nominalen Zinssatz auf. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.
	• ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt	Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an einen Basiswert (siehe auch C.10) unter Berücksichtigung dessen bedingungsgemäßen Wertentwicklung und Durchschnittsbildung, zahlbar am 06.09.2023. Der Mindesttilgungsbetrag beträgt 100 % des Nennwertes. Der Höchsttilgungsbetrag beträgt 140 % des Nennwertes. Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.
	• Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibung ist vorbehaltlich vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung am 06.09.2023 zu mindestens 100 % und maximal 140 % des Nennwerts unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswertes zur Rückzahlung fällig.
	• Angabe der Rendite	Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	• Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Unter besonderen, im Kuratorenrecht geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.
C.10	Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensicht-	Die Tilgung erfolgt auf Basis des Aktienkorbes zu den in C.9 angeführten Konditionen. Die Wertentwicklung des Aktienkorbes hängt maßgeblich von der bedingungsgemä-

	<p>lichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D</p>	<p>Ben Auswahl, der Zusammensetzung, Wertentwicklung und Gewichtung der Bestandteile des Korbes ab. Korbbestandteile sind: 10 in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Aktien. Grundsätzlich steigt der Wert der Schuldverschreibung, wenn der Durchschnittswert der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt der Wert der Schuldverschreibung, wenn der Durchschnittswert der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Eine negative Veränderung des Aktienkorbes wirkt sich negativ auf die Tilgung der Schuldverschreibung aus.</p> <p>Bei Ausbleiben einer positiven Wertentwicklung des Aktienkorbes wird lediglich der Nennwert der Schuldverschreibung zurückgezahlt. Der Tilgungskurs kann (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs, aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen. Liegt der Tilgungskurs unter dem Emissions-/Ausgabekurs, so reduziert das die Rendite bzw. kann zu einer negativen Rendite führen.</p> <p>Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei positiver Entwicklung des Aktienkorbes. Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Aktienkorbes ist durch Erreichen von 140 % begrenzt („Cap“). Der Tilgungskurs beträgt zumindest 100 % des Nennwerts.</p> <p>Die Kurse der einzelnen Bestandteile des Aktienkorbes werden an den bedingungs-gemäß festgelegten Wertermittlungstagen während der Laufzeit der Schuldverschreibung festgestellt (Referenzpreis). Eine über den Nennwert hinausgehende Tilgung erfolgt dann, wenn der Durchschnitt der an den Wertermittlungstagen während der Laufzeit festgestellten Referenzpreise höher ist als der Durchschnitt der Referenzpreise zu Beginn der Laufzeit. In diesem Fall wird der Durchschnittswert der an den Wertermittlungstagen festgestellten Wertveränderung mit der kleinsten Stückelung multipliziert und - mit einer Obergrenze bei 140 % - bei Fälligkeit ausbezahlt. Der Nachteil dieser Durchschnittskursbildung ist, dass bei stetig steigendem Kurs des Aktienkorbes am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung ein geringerer Ertrag im Vergleich zu einer Start-/Endwert Betrachtung ausgezahlt wird.</p> <p>Wenn die Kurse einer oder mehrerer Aktien fallen, kann der Wert der Anleihe sinken. Dadurch kann es dazu kommen, dass die Anleihe nur zu ihrem Nennwert von 100 % getilgt wird.</p> <p>Informationen über den Aktienkorb sind unter www.bankaustria.at Navigationspfad: Börsen & Research / Wertpapiersuche sowie unter Startseite/ Suchfunktion mittels Eingabe der ISIN oder des Produktnamens_/ erhältlich.</p>
<p>C.11</p>	<p>Handel an geregelten Märkten oder MTFs</p>	<p>Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 06.09.2017.</p>

Abschnitt D – Risiken

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung. • Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). • Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin. • Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken). • Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken. • Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen). • Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. • Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“). • Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen). • Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. • Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. • Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“). • Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko). • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). • Als Konzerngesellschaft der UniCredit Gruppe und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit Gruppe getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern).
<p>D.3</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen

		<p>und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier, erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert). • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Dies gilt auch für Wertpapiere, deren Ertrag in der Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit besteht. • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin. • Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. • Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und in der SRM Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse („Bail-in Instrument“). • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). • Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). • Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie). • Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin bzw. der UniCredit Gruppe und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. • Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. • Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf. • Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). • Es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote. • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). • Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit). • Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). • Es besteht das Risiko, dass der/die Basiswert(e) der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird/werden und es zu einer Anpassung des/der Basiswerte(s) oder einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung kommt. • Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert). • Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Basiswertes / der einzelnen Basiswerte / der Körbe von Basiswerten können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten). • Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des/der Basiswertes/Basiswerte wesentlich bestimmt. • Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung eines Aktienkorbes geknüpft und somit von der jeweiligen Unternehmensentwicklung, dem Marktumfeld, der Volatilität und weiteren wertbestimmenden Faktoren des Aktienkorbes abhängig. • Die Berechnung des Tilgungsbetrages auf Basis der an bestimmten Wertermittlungstagen festzustellenden Kurse von Basiswerten kann zu starken Abweichungen zwischen der Wertentwicklung der Basiswerte und der Wertentwicklung der Schuldverschreibung führen (Risiko der Wertermittlungstage). <p>Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10</p>
	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren, besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin.</p>

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt 3 %.

Anlage 2

Emissionsbedingungen vom 14.07.2016 der UniCredit Bank Austria AG
im Rahmen des Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG
über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG anlässlich der Ausgabe von einer
bis zu **EURO 40.000.000,- Schuldverschreibung mit einer kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung
von 2016-2023 (Nachhaltigkeits-GarantieAnleihe 2016-2023 Serie 117)**
ISIN AT000B044052

1 **Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen**

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten **Endgültigen Bedingungen** zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 **Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform**

- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte Stückelung auf.
- 2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank.
- 2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 **Absage der Emission und Aufstockung**

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 **Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert**

4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“, siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (6)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.

5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

6.1 Die **Schuldverschreibung ist ein Derivativer Nichtdividendenwert** mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung. Eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung erfolgt gemäß Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen und hängt ab von der positiven Entwicklung von einem Basiswertkorb und dessen Durchschnittsbildung (**derivativer Schuldverschreibung**). Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Korb von Aktien. Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet. Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.

6.2 Der Anleger erhält von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A. 22 der Endgültigen Bedingungen).

6.3 Zur Tilgung siehe Punkt 7.4. und 8.

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**Barriere**“: nicht anwendbar

„**Barriereereignis**“: nicht anwendbar

„**Fälligkeitstag**“: den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“: jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**Londoner Geschäftstag**“: nicht anwendbar

„**New Yorker Geschäftstag**“: nicht anwendbar

„**Kupontermin**“ oder „**Zinszahlungstag**“: nicht anwendbar

„**TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2)**“: ist ein Zahlungsverkehrssystem das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Anleihe eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

„**Verzinsungsbeginn**“: nicht anwendbar

„**Wertermittlungstag**“: einen Tag, für den ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen-Referenzzinssatz) erhoben wird. Jeweils ein Wertermittlungstag ist der:

Wertermittlungstage $T_{i,initial}$ (erster Beobachtungszeitraum):	Wertermittlungstage $T_{i,final}$ (zweiter Beobachtungszeitraum):
02.09.2016	31.08.2022
04.10.2016	30.09.2022
02.11.2016	31.10.2022

Wertermittlungstage $T_{i,initial}$ (erster Beobachtungszeitraum):	Wertermittlungstage $T_{i,final}$ (zweiter Beobachtungszeitraum)
02.12.2016	30.11.2022
03.01.2017	30.12.2022
02.02.2017	31.01.2023
02.03.2017	28.02.2023
03.04.2017	31.03.2023
02.05.2017	28.04.2023
02.06.2017	31.05.2023
03.07.2017	30.06.2023
02.08.2017	31.07.2023
04.09.2017	31.08.2023

„**Berechnungstag**“: einen Tag, an welchem auf Grundlage des auf den Wertermittlungstag erhobenen Basiswertes oder Referenzzinssatzes bzw. der auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in Punkt A.22 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**R (final)**“: den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (final).

„**R (initial)**“: den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (initial).

„**R (K)**“: nicht anwendbar

„**Referenzkurs des Basiswertes**“: den in A.22(3) festgelegten Kurs.

„**Zinsfestsetzungstag**“: nicht anwendbar

„**Zinsperiode**“: nicht anwendbar

7.2 Zinsberechnungs- und Zahlungsmodalitäten: nicht anwendbar

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den folgenden, in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Konvention(en):

„**Folgender-Geschäftstag**“ (Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.

7.4 Feststellung und Mitteilung basiswertabhängiger Tilgung:

7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstagen bzw. unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Wert zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag), den Wert auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Tilgungsbetrag, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung zahlbar ist, berechnen. Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf den Betrag der kleinsten Stückelung angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.

7.4.2 Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum **Nennwert**, wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von einem Basiswert abhängt unter Berücksichtigung dessen Wertentwicklung. Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22 (1) der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Korb von Aktien Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt A.10 der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs. Der **Tilgungsbetrag** oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung der Formel, die in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, ermittelt und erfolgt mit dem in Punkt A.22 (6) und (7) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder Kurs. In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

7.4.3 Die Ermittlung des Wertes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Wertes durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.

7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Tilgungsbetrag gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

- 8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).
- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen **Formel** ergibt, in Euro zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

- 8.3 **Tilgungsbetrag bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Tilgung:** Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.
- 8.4 **Tilgungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:** nicht anwendbar
- 8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausbezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH.

9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung:

9.1 Regeln für Marktstörungen

- 9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In Punkt A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

- 9.1.2 Eine **Marktstörung** tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer an-

deren Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder

- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen: nicht anwendbar

9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen:

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A. 22 (5) verwiesen wird.

9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb: nicht anwendbar

9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb:

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „**Ereignis**“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.

Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.1.2. eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag **um acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Schlusskurs jener im Rahmen eines Aktienkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird am geplanten Wertermittlungstag festgestellt.
- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: nicht anwendbar

9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: nicht anwendbar

9.3.5 Basiswert: Zinssatz: nicht anwendbar

10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.

10.2 Die **Gutschrift** der Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.

10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.

10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbeitreibender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.

14.2 Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)¹ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern es ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.

15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wisenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.

16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, so gelten gemäß § 14 Abs 3 KSchG für Klagen des Anlegers auch etwaige weitere nach dem Gesetz gegebene Gerichtsstände, insbesondere der allgemeine Gerichtsstand der Emittentin gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Gerichtsstand der Niederlassung gemäß § 87 JN.

16.4 Für **Klagen der Emittentin**

(A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,

(B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

¹ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.